

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Lüneburger Heide e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 21406 Melbeck, Schützenstraße 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in dieser Hinsicht die Unterstützung des Gymnasiums Lüneburger Heide, sowie der Vereinsmitglieder bzw. ihrer Kinder im Rahmen von schulischen Veranstaltungen.

Die Unterstützung des Gymnasiums Lüneburger Heide erfolgt durch Anschaffungen von Schul-materialien, Unterstützung der Schule bei Vorträgen und Veranstaltungen und bei Ausflügen und Projekten im Rahmen des Unterrichts zur Verbesserung der Bildungsqualität zur Erweiterung des Horizonts der Schüler.

Der Verein ist unabhängig von weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen, aber offen für traditionelle Bildungs- und Erziehungswerte und neuere, pädagogische, weltanschauliche und wissenschaftliche Erkenntnisse.

§ 2 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann über die Annahme von Ehrenmitgliedern entscheiden.

§ 3 Mitgliederschaftsverlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem sie erfolgt.

Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit **einem** Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach

schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 4 Beiträge und Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der Beitrag bemisst sich pro Mitglied.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern, in der Öffentlichkeit zu verbreiten und den Verein in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52, Abs. 2, Nr. 4 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter/zweite Vorsitzender/Vorsitzende), dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in, die auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Aufstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per Post oder eMail unter Angabe des Ortes und der Uhrzeit der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post-Adresse oder eMail-Adresse gerichtet wurde.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Lage des Vereins oder besondere Umstände dieses erfordern, oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder. Die

Einberufung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihn gefasst hat, außer den Beschlüssen der Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereins-Auflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 9 Rechnungsprüfer

Auf der Mitgliederversammlung wird jedes Jahr ein/e von zwei Rechnungsprüfern/innen auf zwei Jahre neu gewählt.

Der/Die Rechnungsprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören. Der/Die Rechnungsprüfer/in haben die Kasse, die Konten und die Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der/Die Rechnungsprüfer/in berichten der Mitgliederversammlung und können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Vom Verein aus eigenen Mitteln (Beiträge, Spenden) beschaffte Sachwerte werden dem Gymnasium Lüneburger Heide kostenlos zur freien Verfügung übergeben, bleiben aber Eigentum des Vereins.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Gymnasium Lüneburger Heide zu. Diese Institution hat das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 24.08.2018 in Melbeck von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ute Knüpfer
1.Vorstizende

Carsten Schlieper
Schatzmeister



Uwe Büttner
2.Vorsitzende

Antje Linnemann
Protokoll